

Reglement über die Benützung kirchlicher Räume der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen

vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am 7. Dezember 2016

in Vollzug ab 1. Juli 2017

Der Kirchenverwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen erlässt, gestützt auf Art. 14 Bst. a der Gemeindeordnung, als

Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Leitgedanken

Art. 1. Dieses Reglement gilt für die Benützung:

- a) der katholischen Kirche in Abtwil und der Kapelle in St. Josefen;
- b) der Räume des Pfarreiheims in Abtwil;
- c) der zugehörigen Vorplätze.

Die Räumlichkeiten stehen für pastorale Anlässe und für Begegnungen im Sinn christlicher Gastfreundschaft zur Verfügung.

Kreis der Benützungsberechtigten

Art. 2. Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie für Anlässe des Seelsorgeteams, der Organe von Pfarrei und Kirchgemeinde sowie der Vereinigungen und Organisationen der katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St. Josefen.

Soweit die Räumlichkeiten nicht für eigene Bedürfnisse benötigt werden, können sie für überpfarreiliche kirchliche Bedürfnisse sowie für Anlässe der Schule Gaiserwald zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten können die Räumlichkeiten Dritten zur Verfügung gestellt werden.

B. Benützungsbewilligung

Einreichung des Gesuchs

Art. 3. Wer Räumlichkeiten der Katholischen Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen benützen will, richtet ein schriftliches Gesuch an das Pfarreisekretariat und bezeichnet darin eine Kontaktperson als verantwortliche Person.

Benützungsberechtigte nach Art. 2 Abs.1 dieses Reglements sind von der Einreichung eines Gesuchs befreit.

Arten der Bewilligung

Art. 4. Die Bewilligung wird erteilt für:

- a) einen einmaligen Anlass;
- b) eine wiederkehrende Belegung während längstens eines Kalenderjahres.

Wird bei einer wiederkehrenden Belegung bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligungsdauer von keiner Seite eine Änderung verlangt, verlängert sich diese ohne weiteres Gesuch um die gleiche Dauer.

Aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Bedürfnissen kirchlicher Organisationen, aus technischen Gründen oder wegen Reinigungs- oder Bauarbeiten, kann die Bewilligung für die wiederkehrende Benützung vorübergehend entzogen werden. Die Benützer werden rechtzeitig informiert. Die Benützungsgebühr wird ihnen gutgeschrieben.

Erteilung der Bewilligung

Art. 5. Das Pfarreisekretariat stellt eine schriftliche Benützungsbewilligung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aus.

Es berücksichtigt bei der Zuteilung der Räumlichkeiten die Reihenfolge der Benützungsberechtigten nach Art. 2 dieses Reglements.

Es kann in der Bewilligung zusätzliche Auflagen und Bedingungen verfügen, die sich aufgrund des Anlasses oder aufgrund der Bedürfnisse von Pfarrei oder Kirchgemeinde als notwendig erweisen.

Entzug der Bewilligung

Art. 6. Die Bewilligung kann aus wichtigen Gründen entschädigungslos entzogen werden, namentlich wenn:

- a) die Bestimmungen dieses Reglements oder Bedingungen und Auflagen der erteilten Bewilligung nicht eingehalten werden;
- b) eine zweckwidrige oder zweckfremde Nutzung festgestellt wird;
- c) wiederholt Beschädigungen oder Verunreinigungen vorkommen;
- d) die Benützungsgebühren oder andere Kosten nicht bezahlt werden;
- e) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- f) eine andauernde ungenügende Beteiligung bei Dauerbelegung festgestellt wird;
- g) die Interessen der Pfarrei oder der Kirchgemeinde es erfordern.

C. Pflichten der Benützer

Übergabe und Einrichten der Räumlichkeiten

Art. 7. Der Mesmer übergibt die Räumlichkeiten den Benützern zu einem vorgängig vereinbarten Zeitpunkt. Bei wiederkehrenden Anlässen kann auf das Festlegen einer Übergabe verzichtet werden.

Für Anlässe des Seelsorgeteams, des Dekanats, des Pfarreirates oder des Kirchenverwaltungsrates richtet der Mesmer die Räume ein.

Für die übrigen Anlässe sind die Benützer für das Einrichten der Räumlichkeiten, namentlich für Bestuhlung und Bereitstellung von Tischen sowie für den Schmuck, selbst verantwortlich. Schwere Gegenstände dürfen nicht geschoben werden.

Beim Einrichten der Räumlichkeiten befolgen die Benützer die Anweisungen des Mesmers.

Sorgfaltspflicht

Art. 8. Die Benützer behandeln die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sorgfältig. Der Mesmer kann jederzeit während der Benützung Auflagen oder Einschränkungen anordnen, wenn er Verletzungen der Sorgfaltspflicht feststellt. Bei Nichtbefolgung dieser Auflagen oder Einschränkungen kann er den Anlass abbrechen.

Haftung

Art. 9. Die Benützer haften für Schäden, die sie oder die Teilnehmenden an ihren Anlässen an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen fahrlässig oder vorsätzlich verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

Mit der Bewilligungserteilung kann der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

Die Benützer melden allfällige Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Mesmer.

Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Räumlichkeiten ab.

Technische Einrichtungen

Art. 10. Die Benützung der Kirchenorgel ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarreisekretariates zulässig und setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse voraus.

Die technischen Einrichtungen wie Beleuchtung, Verstärkeranlagen, Musikanlagen oder Beamer, dürfen nur von Personen bedient werden, die hierfür durch den Mesmer instruiert wurden.

Wenn die Benützung der Küche des Pfarreiheims bewilligt wurde, sind die Gerätschaften mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber gereinigt zu hinterlassen.

Feuerschutz

Art. 11. Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften sind die Benützer verantwortlich. Ausgänge und Fluchttüren müssen jederzeit zugänglich sein.

Verkehr

Art. 12. Für Fahrzeuge stehen in Abtwil die öffentlichen Parkplätze beim Pfarreiheim, beim Friedhof und beim ehemaligen Steinbruch zur Verfügung.

Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nicht entlang der Gebäude, auf den Zufahrtswegen oder auf den Vorplätzen abgestellt werden.

Der Zugang zu Kirche, Kapelle, Pfarreiheim und Pfarrhaus muss jederzeit gewährleistet sein.

Besondere Bestimmungen

Art. 13. Die Kirche, die Kapelle und die Räume im Pfarreiheim sind rauchfrei. Es darf nur im Freien geraucht werden. Raucherabfälle sind in den Aschenbechern vor dem Pfarreiheim zu entsorgen.

Das Streuen von Reis, Blumen oder anderen Gegenständen ist weder innerhalb noch ausserhalb der Räumlichkeiten gestattet.

Tiere sind, mit Ausnahme von Blindenführhunden, in Kirche, Kapelle und Pfarreiheim nicht zugelassen.

Bei Abendanlässen sind die Räumlichkeiten spätestens bis 24.00 Uhr zu verlassen. Ab 22.00 Uhr ist im Freien kein Lärm erlaubt und im Innern ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Fenster und Türen werden nach 22.00 Uhr grundsätzlich geschlossen gehalten. Die Nachtruhe wird auch beim Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten.

Reinigung und Aufräumen bei Ende des Anlasses

Art. 14. Die Benützer:

- a) reinigen Küchenmobiliar und Geschirr;
- b) versorgen alle benützten Gerätschaften am dafür vorgesehenen Ort;
- c) stellen die angetretene Bestuhlung und Möblierung wieder her;
- d) hinterlassen die Räumlichkeiten besenrein;
- e) sorgen für Sauberkeit in den Toiletten;
- f) entsorgen alle Abfälle ordnungsgemäss.

Bei Anlässen des Seelsorgeteams, des Dekanats, des Pfarreirates oder des Kirchenverwaltungsrates besorgt der Mesmer das Aufräumen.

Rückgabe der Räumlichkeiten

Art. 15. Die Benützer geben dem Mesmer zu einem vorzeitig vereinbarten Zeitpunkt die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zurück. Bei wiederkehrenden Anlässen kann auf das Festlegen einer Rückgabe verzichtet werden.

Der Mesmer kontrolliert die Ordnung im Sinn von Art. 14 dieses Reglements und kann im Bedarfsfall Nachbesserung verlangen.

Für zusätzlichen Zeitaufwand des Mesmers entrichten die Benützer die in Art. 18 dieses Reglements vorgesehene Gebühr. Im Übrigen bleibt Art. 6 dieses Reglements vorbehalten.

D. Entschädigungen

Gebühren

Art. 16. Für die Benützung der Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben:

- a) für einmalige Anlässe;
- b) für wiederkehrende Anlässe;
- c) für die Benützung technischer Einrichtungen.

Der Kirchenverwaltungsrat regelt die Gebühren in einem Gebührentarif. Er kann die Gebühren für Mitglieder der Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen tiefer ansetzen als für Auswärtige.

Für Anlässe, bei denen von den Besuchenden Eintrittsgeld erhoben wird oder die anderweitig umsatz- oder gewinnorientiert sind, legt der Kirchenverwaltungsrat die Benützungsg Gebühr im Einzelfall fest.

Gebührenfreiheit und Erlass der Gebühren

Art. 17. Keine Benützungsggebühren werden erhoben:

- a) für pfarreiliche und überpfarreiliche Anlässe;
- b) für Anlässe der Behörden, Vereinigungen und Organisationen der Pfarrei und der Kirchgemeinde Abtwil-St.Josefen.

In besonderen Fällen kann der Kirchenverwaltungsrat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, namentlich für andere Kirchgemeinden, für die Schule Gaiserwald oder für Vereinigungen, die sich gemeinnützig zum Wohl der Kirchgemeinde engagieren.

Der Kirchenverwaltungsrat kann die Befugnis zum Gebührenerlass für einzelne Anlässe dem Präsidenten übertragen.

Entschädigung für besondere Beanspruchung

Art. 18. Hat der Mesmer wegen eines einmaligen oder wiederkehrenden Anlasses besondere Mehrarbeit zu leisten, namentlich wenn die Rückgabe der Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäss nach Art. 14 und 15 dieses Reglements erfolgt, wird eine besondere Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Diese Gebühr haben auch jene Benützer zu entrichten, die nach Art. 17 Abs.1 dieses Reglements von der Pflicht zur Bezahlung von Benützungsggebühren befreit sind.

Anzahlung und Vorauszahlung

Art. 19. Das Pfarreiskretariat kann die Erteilung der Bewilligung davon abhängig machen, dass für die mutmasslichen Gebühren eine Anzahlung oder eine Vorauszahlung geleistet wird.

E. Schlussbestimmungen

Bestehende Benützungsbewilligungen

Art. 20. Bewilligungen, die bei Vollzugsbeginn dieses Reglements erteilt sind, behalten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens aber für zwölf Monate ab Vollzugsbeginn, Gültigkeit nach bisherigem Recht.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21. Die Benützungsreglemente vom Juni 2011 für die Pfarrkirche und Umgebung sowie für das Pfarreiheim Abtwil werden aufgehoben.

Fakultatives Referendum, Zustimmung und Genehmigungspflicht

Art. 22. Dieses Reglement untersteht nach Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes¹ dem fakultativen Referendum.

Es wird mit Zustimmung des Pfarrers² und Genehmigung des Administrationsrates³ rechtsgültig.

Vollzugsbeginn

Art. 23. Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2017 angewendet.

Abtwil, 7. Dezember 2016

Für den Kirchenverwaltungsrat
Abtwil-St. Josefen
Der Präsident

Die Aktuarin

Hans-Rudolf Arta

Claudia Keller

¹ sGS 151.2.

² Art. 2 Bst. b und d des Dekrets über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe, sGS 173.50.

³ Art. 70 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, sGS 173.5.